

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 30. Mai 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. 12. 1915, betreffend Abänderung dieses Gesetzes — Reichsges. Bl. S. 813 — bestimme ich im Einvernehmen mit dem Zentral-Volksterrat zu Breslau für „die Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Oppeln, über welche der Belagerungszustand verhängt ist“:

§ 1.

Aus dem Heeresdienst entlassenen Offizieren oder Militärbeamten ist in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Oppeln, über welche der Belagerungszustand verhängt worden ist, das weitere Tragen der Uniform verboten.

§ 2.

Alle aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften, Unteroffiziere, Offizierstellvertreter müssen in dem Stadt- und Landkreis des Regierungsbezirks Oppeln, wenn sie nach ihrer Entlassung ihre Uniform weiter tragen wollen, von dieser Uniform alle militärischen Abzeichen, wie Achselklappen, Treppen, Ligen usw., entfernen.

§ 3.

Das Tragen von einer militärischen Kopfbedeckung ist den Entlassenen nur zur Zivilleidung gestattet, zur Uniform ist das Tragen von militärischer Kopfbedeckung verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 6. April 1919.
Der Volksterrat zu Breslau Zentralrat für die Provinz Schlessien.

Prescher. Eggers.

Der Kommandierende General.

J. V.: v. Friedeburg.

Der Zentral-Volksterrat für die Provinz Schlessien.

J. U.: Boigt.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Einverständnis mit dem Staatskom-

missar für den Regierungsbezirk Oppeln für das Belagerungsgebiet:

§ 1.

Alle männlichen Einwohner vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre sind verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Kommunalbehörde zur Aufrechterhaltung gemeinnütziger Betriebe (Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Verkehrsanstalten, Gruben und Hüttenwerke, Krankenhäuser usw.) die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt an Stelle der Anordnung des Staatskommissars vom 29. April 1919 und ist sofort wirksam.
Breslau, den 15. Mai 1919.

Der Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oppeln.
Höring.

Der Kommandierende General des VI. Armeekorps.
J. V.: Briesse.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird im Einvernehmen mit dem Volksterrat, Zentralrat für die Provinz Schlessien, bestimmt:

§ 1.

Das Ausstreuen und Verbreiten von nicht erweislich wahren Nachrichten und Gerüchten, welche geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen, wird hiermit verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 23. April 1919.

Der Volksterrat zu Breslau Der Kommand. General
Zentralrat f. d. Prov. Schlessien des 6. Armeekorps
Philipp. Prescher. J. V.: v. Friedeburg.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S.